I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 780/72 DES RATES

vom 17. April 1972

über die Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Süßorangen, frisch, der Tarifstelle ex 08.02 A I a) sowie für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 11. Februar 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die im vorgenannten Abkommen vorgesehenen Zollaussetzungen in Kraft zu setzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Süßorangen, frisch, der Tarifstelle ex 08.02 A I a) wird für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1972 und vom 1. Juni bis 30. September 1973 auf 5 % ausgesetzt.

Artikel 2

Der autonome Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D wird für die Zeit vom 1. April 1972 bis 31. Dezember 1973 auf 4 % ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. April 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER